

Amtliche Bekanntmachung
der Gemeinde Rommerskirchen

1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Rommerskirchen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886),⁸ hat der Rat der Gemeinde Rommerskirchen mit Beschluss vom 14.02.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2019	2020
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	33.244.800 €	33.698.100 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	33.164.300 €	33.575.700 €
im Finanzplan mit	2019	2020
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	29.888.700 €	30.668.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	31.778.900 €	32.000.400 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.944.400 €	5.347.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.757.000 €	5.119.400 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.477.300 €	171.300 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	113.400 €	130.100 €

§ 2

	2019	2020
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	2.812.600 €	0 €

§ 3

	2019	2020
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	3.068.400 €	100.000 €

§ 4

	2019	2020
Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird festgesetzt auf	0 €	0 €

§ 5

	2019	2020
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf	17.500.000 €	17.500.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wie folgt festgesetzt:

	2019	2020
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	285 v.H.	285 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	465 v.H.	465 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	450 v.H.	450 v.H.

§ 7

Die Wertgrenze für Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 lit. h) GO NRW wird auf 0 Euro (Gesamtauszahlungsbedarf) festgesetzt.

§ 8

Als unerheblich nach § 83 Gemeindeordnungen NRW gelten die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro, nicht überschreiten. Die Entscheidung über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen trifft der Kämmerer.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2019 / 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Grevenbroich mit Schreiben vom 15.02.2019 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan für die Jahre 2019 / 2020 liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2020 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden (montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in den Diensträumen des Dienstleistungszentrums Bahnstraße 51 in 41569 Rommerskirchen-Eckum, Zimmer Nr. 2.18, öffentlich aus und **ist** unter der Adresse www.rommerskirchen.de/rathaus-und-buergerservice/politik-und-verwaltung/finanzen im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntgabe nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und
dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 22.03.2019

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Martin Mertens